

Gebührensatzung zur Sondernutzung an den Straßen der Gemeinde Vielank

Fundstelle: durch Aushang in der Zeit vom 27.03.1997 bis 22.04.1997

Änderungen:

1. §§ 3, 4, 6 bis 8 und Gebührenverzeichnis geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Sondernutzung an den Straßen der Gemeinde Vielank vom 06.03.2002 (Aushang in der Zeit vom 07.03.2002 bis 02.04.2002)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVBl. 1994, Nr.5) in Verbindung mit § 6, Absatz 5 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (GVBl. 1993, Nr.13) und der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Vielank vom 04.10.1995 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Vielank vom 26.03.1997 folgende **G e b ü h r e n s a t z u n g** beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde Vielank stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage der Satzung) erhoben. Die gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß öffentlichem Recht nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften richtet.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechts nicht bedarf.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Sondernutzungsberechtigte,
 - b) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses bemisst sich die Sondernutzungsgebühr nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße. Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

§ 4

Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebühren werden in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

(2) Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €. Für Nutzungsnach Nummer III/1 des Gebührenverzeichnisses beträgt die Mindestgebühr für jeden angefangenen Monat 5,00 €.

(3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.

§ 5 Entstehung

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

§ 6 Fälligkeit

Die Sondernutzungsgebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die nach Nr. III des Gebührenverzeichnisses in einem Jahresbetrag festgesetzt werden, werden der auf das laufende Kalenderjahr entfallende Betrag mit Zugang des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresbeträge jeweils mit Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 7 Gebührenbefreiung und Rückerstattung

(1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.

(2) Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr zurückerstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis beantragt. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt bei Nichtinanspruchnahme der Sondernutzung mit Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei teilweiser Inanspruchnahme mit dem Ende der Sondernutzung. Beträge unter 1,50 € werden nicht erstattet.

§ 8 Marktgebühr

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Marktgebührenordnung der Gemeinde Vielank in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung vom 04.10.1995 außer Kraft.

Vielank, den 26.03.1997

Weiss
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1

Gebührenverzeichnis

<u>Nr. Gegenstand</u>	<u>Zeitraum</u>	<u>Gebühr</u>
I. Anbieten von Leistungen und andere gewerbliche Zwecke		
1. baurechtlich genehmigungspflichtige Verkaufs- und Imbissstände		
- bei täglichen Verkaufsmöglichkeiten	monatlich	250,00 €
- bei Verkauf 1 x pro Woche	monatlich	25,00 €
2. Imbiss-, Getränke-, Speiseeiswagen oder -stände, je lfd. Meter	monatlich	20,00 €
3. Sonstige Verkaufsstände	monatlich	15,00 €
4. Warenauslagen, Schaukästen und Automaten sofern sie mehr als 30 cm in den Straßenraum ragen oder sich freistehend im Straßenraum befinden, je qm Grundfläche	jährlich	50,00 €
5. Warenauslagen mit Verkaufstätigkeit, je qm Grundfläche	jährlich	50,00 €
6. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten u.ä., je qm Grundfläche	jährlich	10,00 €
7. Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und in die öffentliche Straßenfläche hineinragen, je qm Ansichtsfläche	jährlich	5,00 €
8. Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	täglich	10,00 €
	monatlich	20,00 €
	jährlich	250,00 €
	monatlich	50,00 €
9. Werbefahrzeuge, pro Fahrzeug		
10. Schaustellereinrichtungen, wie Fahr- und Schaugeschäfte, Tanz- u. Bierzelte, Verlosungs-, Schießstände u.ä.		
- bis 50 qm Grundfläche je Quadratmeter	täglich	0,40 €
- von 51 bis 100 qm Grundfläche je Quadratmeter	täglich	0,30 €
- ab 101 qm Grundfläche je Quadratmeter	täglich	0,20 €
11. Plakate und sonstige Werbeanlagen, je qm Ansichtsfläche	täglich	1,00 €
12. Hinweisschilder, Wegweiser, Übersichtskarten, je qm Ansichtsfläche	jährlich	50,00 €
13. Märkte, Großveranstaltungen u.ä. auf öffentlichen Flächen (Plätze der Gemeinde), je qm Grundfläche	täglich	0,10 €
II. Gebührenfrei sind		
a) Werbeanlagen, die lediglich den Luftraum über der Straße oder den Gehweg beanspruchen (z.B. an Hauswänden angebrachte Reklameuhren, Schilder und Tafeln)		
b) Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse bzw. auf politische Informationsveranstaltungen oder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer		
c) Informationsstände politischer Gruppierungen		
d) Einbauten in Straßen und Gehwegflächen bei einer Überdeckung von Straßenrinnen bis zu 1 m Länge vor Hauseingängen und einer Überdeckung bis zu 4 m Länge vor Einfahrten		
III. Anlagen und Einrichtungen		
1. Bauzäune, Gerüste, Bauhütten, Arbeits- und Toilettenwagen, Baumaschinen und Baugeräte jeder Art einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Schuttmulden, Baugrubensicherungen, Lagerung von Baumaterial, je qm beanspruchter Fläche	monatlich	2,50 €
2. Container für Bauschutt und sonstige Abfälle	täglich	2,50 €
3. Bauliche Anlagen wie Erker, Vordächer, Kragplatten, die mit dem Bau oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, je Anlage	jährlich	5,00 €

4. Einbauten in Straßen und Gehwegflächen		
a) Stufen und Treppen je angefangener qm	jährlich	12,50 €
b) Licht- und Einwurfschächte, je angefangener Meter	jährlich	12,50 €
c) Überdeckung von Straßenrinnen, je angefangener Meter	jährlich	10,00 €
d) Fahrradsteine bis zu 6 Stück	jährlich	5,00 €
5. Fahrradständer bis zu einer Breite von 1 m	jährlich	5,00 €
6. Sonstige Anlagen und Einrichtungen (z.B. Vorbauten bei Schaufensteranlagen)	täglich	10,00 €
	monatlich	20,00 €
	jährlich	250,00 €
7. Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauern und nicht unter Nr. 1 fallen, je angefangener qm Fläche	täglich	0,50 €